



**Gewerkschaft
Öffentliche Dienste
Transport
und Verkehr
Bezirksverwaltungen
NW I und NW II
- Vorsitzende -**

An den Präsidenten
des nordrhein-westfälischer
Landtags

Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf



Tel.: 02 34 / 3 33 08 - 60/23
Fax: 02 34 / 3 33 08 - 84
Unsere Zeichen: to.

Düsseldorf, Bochum,
22.9.1998

Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes und damit in Zusammenhang stehende Vorschriften - Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 12/3143

Stellungnahme der Gewerkschaft ÖTV NW

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr hat die Vermeidung und Verminderung von Abfällen Vorrang vor der stofflichen Verwertung. Produktionsverfahren und Produkteigenschaften müssen diesem Ziel entsprechend gestaltet werden.

Bereits bei der Gewinnung und Herstellung ist zu berücksichtigen, wo Produkte und ihre stofflichen Bestandteile nach Wegfall der Nutzung verbleiben sollen. Nicht vermeidbare und nicht stofflich verwertbare Abfälle sind so zu entsorgen, daß ein Höchstmaß an Umwelt- und Gesundheitsverträglichkeit gewährleistet ist.

Hierbei ist der Aufbau und die Struktur zur Abfallbehandlung, Schadstoffentfrachtung und Entsorgung Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge und deshalb der öffentlichen Verantwortung, Planung und Kontrolle zu unterwerfen.

Bei Planung von Entsorgungsanlagen ist aus Sicht der Gewerkschaft ÖTV insbesondere der ökologische und wirtschaftliche Betrieb, sowie die Einhaltung der Vorschriften zum Arbeits- und Gesundheitsschutz für die in der Entsorgungswirtschaft Beschäftigten von entscheidender Bedeutung.

Bezirksverwaltung NW II
Universitätsstr. 76
44789 Bochum

Fernruf: (02 34) 3 33 08 - 0
Fax: (02 34) 3 33 08 - 13

Bank für Gemeinwirtschaft AG (BLZ 430 101 11)
Niederlassung Bochum, Konto 11 732 106 00
Anschrift: Postfach 10 08 49, 44708 Bochum

Dies muß dem Regulativ der öffentlichen Hand als Träger hoheitlicher Aufgaben im Entsorgungsbereich zugrunde gelegt werden. Das bedeutet auch, zukünftige Abfallströme möglichst genau in ihrem Aufkommen und ihren Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten zu prognostizieren, damit unverhältnismäßige Gebührensteigerungen im Bereich der Abfallentsorgung für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft vermieden werden.

Die Gewerkschaft ÖTV erwartet, dass das zukünftig geltende Landesabfallgesetz für Nordrhein-Westfalen die entstandenen Strukturen im Bereich der Abfallwirtschaft nicht zerschlägt, sondern die Märkte in diesem Bereich sichert und weiter ausbaut. Innovative und zukunftsweisende Entwicklungen sollten durch die Landesregierung besonders gefördert werden zum Nutzen der Bürgerinnen und Bürger und der Wirtschaft. Eine arbeitsplatzschaffende Förderung des Umwelt- und Entsorgungssektors in NRW wird von der Gewerkschaft ÖTV eingefordert.

Den in den Landkreisen und kreisfreien Städten tätigen öffentlichen und privaten Entsorgungsunternehmen (die im Auftrag der öffentlichen Hand tätig sind) ist weiterhin die Möglichkeit einzuräumen, Abfälle zu Beseitigung und zur Verwertung aus privaten Haushalten, Industrie und Gewerbe sammeln, transportieren, aufbereiten (zur Verwertung) und beseitigen zu können. Eine Gefährdung der Arbeitsplätze muß dabei ausgeschlossen sein.

Größere Planungssicherheit muß eine effizientere Auslastung der bestehenden Anlagen und Verfahren ermöglichen.

Zu § 1 Abs. 1, letzter Satz

Wir unterstützen die in der Zielsetzung des Gesetzes formulierten Anforderungen an Bürgerinnen und Bürger, durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Ziele des Gesetzes beizutragen.

Wir sind aber ebenfalls der Auffassung, daß Industrie und Gewerbe gleichermaßen verpflichtet werden müssen, als Erzeuger des Abfalls diesen sachgerecht vor Ort zu trennen und dies nicht den Entsorgungsbetrieben zu überlassen.

Deshalb ist unserer Auffassung nach der **§ 4 a Abs. 1**, der diese Verpflichtung regelt, von eminenter Bedeutung.

Zu § 1 c Abs. 3

Die ÖTV unterstützt diese Regelungen, insbesondere im Hinblick auf die damit angestrebte Beseitigungsautarkie im Lande NRW. Mülltourismus sollte in jedem Falle möglichst verhindert werden, um transportbedingte Umweltbelastungen zu minimieren.

Gleichermaßen unterstützt die ÖTV die Zielsetzung der Landesregierung, bei allen Maßnahmen der Abfallentsorgung Kostengünstigkeit anzustreben.

Jedoch muß nach unserer Ansicht neben Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten das Erfordernis der höchsten Entsorgungsqualität und die Beachtung tarif- und arbeits-

und sozialrechtlicher Standards bei den Beschäftigten der Entsorgungswirtschaft mit einbezogen werden.

Insbesondere bei der Ausschreibung öffentlicher Entsorgungsaufträge gegenüber Dritten darf nicht nach dem Prinzip „der billigste Anbieter erhält den Auftrag“ verfahren werden.

Die Gewerkschaft ÖTV als zuständige DGB-Organisation für das öffentliche und private Entsorgungsgewerbe, die Tarifpartner des öffentlichen und des privaten Entsorgungsgewerbes ist, erwartet von der Landesregierung in NRW, dass diese landesgesetzliche Vergaberechtsbestimmungen schafft, die darauf abzielen, bei der Vergabe von öffentlichen Entsorgungsaufträgen den Anbietern von Entsorgungsdienstleistungen eine Erklärung zur Tariftreue abzuverlangen. Diese sozialpolitische Erfordernis soll Lohn- und Preisdumping verhindern und dient darüber hinaus der Sicherung von Umweltqualitätsstandards

Zu § 5 Abs. 5 Sätze 1 bis 3 - neu -


Wir unterstützen ausdrücklich die angestrebte Neuformulierung, nach der bei der Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten und bei Übertragung der Aufgaben an Dritte oder Verbände die überwiegenden öffentlichen Interessen an einer geordneten Entsorgung sichergestellt werden müssen. Ebenso begrüßt die Gewerkschaft ÖTV das formulierte Ziel, dabei den Bestand und die Funktionsfähigkeit der Einrichtungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht zu beeinträchtigen.

Zu § 9 Abs. 2

Wir halten die Beibehaltung der bisherigen Bestimmung, dass mit dem Gebührenmaßstab wirksame Anreize zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen geschaffen werden, für richtig.

Gleichzeitig aber vertreten wir die Auffassung, dass eine bessere Kontrolle der Abfalltrennung in allen Bereichen durchgeführt werden muß. Diese erforderlichen Kontrollen sollen die sog. Wildentsorgung, eine unsachgemäße Trennung des Abfalls und die Scheinverwertung reduzieren.

Mit freundlichen Grüßen


Klaus Orth

Bezirksvorsitzender
ÖTV-Bezirk NW II
Bochum


Heinz Schürheck

Bezirksvorsitzender
ÖTV-Bezirk NW I
Düsseldorf